

# Allgemeine Lieferungs- und Verkaufsbedingungen der Wellmann Technologies GmbH

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die folgenden Bestimmungen liegen allen unseren Vereinbarungen und Angeboten zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Von den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## **2. Angebote und Preise**

2.1 Unsere Angebote verstehen sich freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung. Telefonisch, mündlich oder telegraphisch abgegebene Angebote bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Die vereinbarten Preise umfassen den vertraglich festgelegten Liefer- und Leistungsumfang. Nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten.

## **3. Änderungen**

Vertragsgegenstand ist ausschließlich das gelieferte Produkt mit der Beschaffenheit und den Merkmalen gemäß den vereinbarten Spezifikationen. Eine andere Beschaffenheit und/oder weitergehende Merkmale oder ein spezieller Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

## **4. Lieferzeiten**

4.1 Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart oder nachträglich von uns schriftlich bestätigt werden.

4.2 Ist die Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferzeit auf höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängern sich die Lieferzeiten angemessen.

4.3 Soweit die Lieferzeit überschritten wird, hat der Kunde das Recht, schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurück zu treten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung oder Unmöglichkeit der Leistung, die über 10% des Auftragswertes hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

4.4 Auf Verlangen hat der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, oder auf der Lieferung besteht.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

5.2 Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat er diese auf unsere Rechte aufmerksam zu machen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

5.3 Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Liefergegenstände nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

## **6. Gefahrübergang**

6.1 Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird.

6.2 Der Abschluss einer Transportversicherung ist grundsätzlich auf eigene Kosten auszuführen. Soll unsererseits eine Versicherung durchgeführt werden, muss dies ausdrücklich bei Vertragsabschluss vereinbart sein. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

## **7. Sachmangel**

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

7.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

7.2 Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände unverzüglich nach Erhalt bzw. Übergabe auf ordnungsgemäßen Zustand hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, schriftlich anzuzeigen.

7.4 Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu gewähren.

7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 9 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen der Liefergegenstände vorgenommen oder die mitgelieferten Lager- und Anwendungsvorschriften nicht eingehalten, so bestehen insoweit ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Sachmängelansprüche für Verbrauchsmittel. Die Verbrauchsmittel werden im Rahmen der Spezifikationen geliefert. Weil wir jedoch nicht in der Lage sind, die Umstände, unter welchen unsere Verbrauchsmittel befördert, gelagert und verarbeitet werden, zu kontrollieren, können wir keine Garantie für bestimmte Ergebnisse gewähren. Wir können auch nicht für eventuelle Schäden, mittelbar oder unmittelbar aus der Anwendung hervorgehend, haften.

7.7 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 9 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in Ziff. 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## **8. Rechtsmängel**

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff. 7.2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 9.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und -Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- und sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

8.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

8.4 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **9. Sonstige Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, beispielsweise nach dem ProdHaftG, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

## **10. Anzuwendendes Recht**

Für die vorliegenden Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden sind ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG) wird ausgeschlossen.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

11.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

11.2 Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben.

**Stand: Januar 2014**